

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

An alle
Jagdausübungsberechtigten
im Landkreis Vulkaneifel

04.03.2011

Abteilung
**Sicherheit
Ordnung und
Verkehr**
Unser Zeichen
3-12211-171-25
Auskunft erteilt
Josef Pütz
Zimmer
11
Telefon
06592/933-227
E-Mail
Josef.puetz
@vulkaneifel.de

Neues Landesjagdgesetz für Rheinland-Pfalz und neue Landesjagdverordnung; hier: neue Abschussregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **22. Juli 2010** ist das neue Landesjagdgesetz für Rheinland-Pfalz mit Ausnahme des § 31 (Regelungen über den Abschuss des Wildes) in Kraft getreten. Es wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 21.07.2010 veröffentlicht. § 31 trat am **1. Januar 2011** in Kraft. Am **1. März 2011** ist die Landesjagdverordnung (LJVO) in Kraft getreten. Diese wurde am 28.02.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz Nr. 3 auf den Seiten 39 bis 44 veröffentlicht.

Wir möchten im Folgenden nur auf die wichtigsten neuen Bestimmungen hinsichtlich der jetzt anstehenden Regelungen über den Abschuss des Wildes eingehen.

Im Falle der Jagdpacht ist für jedes Revier eine schriftliche **Abschussvereinbarung** zwischen den Vertragsparteien (also zwischen Jagdpächter und Verpächter) über die Erlegung von Schalenwild, außer Schwarzwild, abzuschließen. In den übrigen Fällen muss von der Jagdgenossenschaft oder der jagdausübungsberechtigten Person des Eigenjagdbezirks eine schriftliche **Abschusszielsetzung** erstellt werden. **Hiervon ausgenommen sind nur die Reviere mit erheblicher Gefährdung des waldbaulichen Betriebszieles (hierzu später mehr).** Die Abschussvereinbarungen und die Abschusszielsetzungen sollen auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild enthalten. Alle Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen sind der unteren Jagdbehörde von der jagdausübungsberechtigten Person anzuzeigen. **Die von der obersten Jagdbehörde vorgegebenen und zu verwendenden Formblätter sind anliegend beige-fügt.**

Die von der oberen Jagdbehörde vorzunehmende Abgrenzung der nach dem neuen Landesjagdgesetz zu bildenden Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist derzeit noch nicht erfolgt. Aus diesem Grunde sind für das kommende Jagdjahr für **alle Jagdbezirke innerhalb und außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke** Abschussvereinbarungen abzuschließen bzw. Abschusszielsetzungen zu erstellen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Landesjagdverordnung erst am 1. März 2011 in Kraft getreten ist, kann in diesem Jahr die gesetzlich vorgeschriebene Vorlagefrist (15.

März) nicht eingehalten werden. **Alle Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen sind uns jedoch bis spätestens 5. April 2011 vorzulegen.** Die Frist zur Beanstandung der vorgelegten Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen beträgt vier Wochen nach Vorlage bei der unteren Jagdbehörde. Nach Ablauf dieser Frist gelten diese als nicht beanstandet und werden demzufolge sodann rechtswirksam.

Für alle Jagdbezirke, in denen das waldbauliche Betriebsziel durch den Einfluss des Schalenwildes **erheblich gefährdet** ist, setzt die untere Jagdbehörde für diese Wildarten einen **Mindestabschussplan** fest. Mit der Festsetzung des Mindestabschussplanes ist unabdingbar die Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke verbunden. Sofern ein Mindestabschussplan festgesetzt ist, hat die jagdausübungsberechtigte Person im Umfang der Festsetzung das in ihrem Jagdbezirk erlegte Wild durch eine Wildmarke zu kennzeichnen und unter Angabe der Wildmarkennummer der unteren Jagdbehörde oder der von dieser beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen. Das gekennzeichnete Wild ist für eine Kontrolle drei Werktage nach Eingang der Anzeige in geeigneter Weise vorzuhalten. Die Ausgabe der zu verwendenden Wildmarken erfolgt zur gegebenen Zeit durch die untere Jagdbehörde. **Wichtig: Die v. g. Ausführungen bezüglich der Festsetzung eines Mindestabschussplanes mit behördlich angeordnetem körperlichem Nachweis sind nur relevant für die Jagdbezirke, in denen das waldbauliche Betriebsziel im aktuellen waldbaulichen Gutachten mit erheblich gefährdet festgestellt worden ist. Der Mindestabschussplan für die Jagdbezirke mit erheblicher Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels ersetzt somit für diese Jagdbezirke die Abschussvereinbarung oder die Abschusszielsetzung.**

Für die Abschussmeldung, die Abschussliste und die jährliche Wildnachweisung sind die von der obersten Jagdbehörde vorgegebenen Formblätter zu verwenden. **Diese sind anliegend beigefügt.** Die jagdausübungsberechtigten Personen haben die schriftliche Abschussmeldung für das im zurückliegenden **Vierteljahr** erlegte oder verendete Schalenwild jeweils bis zum 5. des Folgemonats sowie die Wildnachweisung für das jeweils abgelaufene Jagdjahr spätestens bis zum 5. April der unteren Jagdbehörde vorzulegen. **Neu** ist hierbei, dass überprüfbare Angaben zum Verbleib des Stückes zu machen sind.

Wie Sie sehen, sind wir bemüht, das neue Landesjagdgesetz im Hinblick auf die nun anstehenden Abschussregelungen praxisorientiert umzusetzen. Dabei sind wir sehr wesentlich auch auf Ihre konstruktive Mitwirkung angewiesen. Von daher appellieren wir an Sie, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Wir bitten Sie daher sicherzustellen, dass uns die Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen für Rot- und Schwarzwild für alle Jagdbezirke, die nicht erheblich gefährdet sind, bis zum 5. April 2011 vorliegen.

Wir weisen abschließend noch darauf hin, dass die 3-jährigen Rehwildabschusspläne für die Jagdjahre 2009/10, 2010/11 und 2011/12 weiterhin bestandskräftig bleiben. In diesen Fällen sind für die Wildart „Rehwild“ somit keine Abschussvereinbarungen zu treffen oder Abschusszielsetzungen zu erstellen.

Nach unseren Unterlagen sind Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen für die Wildart „**Rehwild**“ lediglich für die nachfolgend aufgeführten Jagdbezirke erforderlich und uns ebenfalls bis zum 5. April 2011 vorzulegen:

Kopp Gem., Daun VIII (Boverath), Üdersdorf-Trittscheid, Lissingen-Hinterhausen, Kalenborn, Lissingen links der B 410, Lissingen-Deckert, Brockscheid, Ellscheid-Saxler, Nohn I, Nohn II, Kirchweiler, Niederstadtfeld I, Wallenborn II

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

(Josef Pütz)